

1. Änderung Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Tauer

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12 S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 21.03.2013 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Tauer beschlossen.

§ 1

Der § 3 - Tagesordnung der Gemeindevertretung - der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Tauer, beschlossen am 18.02.2010, wird wie folgt neu formuliert:

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.

(2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 5. Tages vor Beginn der Einladungsfrist von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Amtsdirektor schriftlich benannt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(3) Bereits behandelte Gegenstände können nur dann erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sich nach Ablauf der Frist von 12 Monaten die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat bzw. neue Tatsachen vorliegen, die eine Beschlussfassung erfordern.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Tauer tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den

Peitz, den

Karin Kallauke
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin